
A und F 50plus

Akademiker und Freunde 50plus e.V.

Dresden, 23.10.2013

Postanschrift:
Striesener Straße 2, 01307 Dresden
Treff Amadeus

Vorsitzender:
Dipl.phil. Richard W. Hafemann

Tel.: 0351-4496116
Mail: rwh-dresden@email.de

Satzung

des "Verein Akademiker und Freunde 50plus e.V."

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist „Verein Akademiker und Freunde 50plus e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Wissenschaft und Forschung sowie der Erhalt akademischer Traditionen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Diskussionen aller Fachgebiete, des interdisziplinären Gedankenaustauschs, eine vielseitige Vortragstätigkeit, die Bildung von Interessengruppen der unterschiedlichen Wissensgebiete und ein vielseitiges kulturelles Leben.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Austritt des Mitglieds
 - den Ausschluss des Mitglieds
 - den Tod des Mitglieds
5. Den Austritt aus dem Verein kann das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.
6. Der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei monatlichen Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm dieser schriftlich zugegangen ist, bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen, über die sodann die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister/in
 - dem / der Beauftragten für das Vereinsleben
 - dem / der Beauftragten für Presse und Information

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 26 BGB vom Vorstand vertreten
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch während der laufenden Wahlperiode des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands beschließen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Stimme ist persönlich abzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den / die Vorsitzende zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Unterstützung des Vereins „Sonnenstrahl e.V.“ für krebskranke Kinder und Jugendliche in Dresden, Goethe-Allee zu verwenden hat.

§9 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Vereins

„Akademiker und Freunde 50plus e.V.“

am 23. Oktober 2013 beschlossen.